

Nr. 8.

Amts-Blatt

Stuttgart,
16. April
1917.

des Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Inhalt: 31) Gebühren der öffentlichen Feldmesser. 32) Gebühren der Katastergeometer.

31) Königliche Verordnung, betreffend

Abänderung der Königlichen Verordnung vom $\frac{28. \text{ März } 1899}{13. \text{ Januar } 1909}$ über die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.

Vom 27. März 1917. (Reg.Bl. S. 13.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

I. § 2 Abs. 1 der Königlichen Verordnung vom 28. März 1899, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.Bl. S. 307), in der Fassung der Königlichen Verordnung vom 13. Januar 1909, betreffend Abänderung der erstgenannten Verordnung (Reg.Bl. S. 1), erhält die nachstehende neue Fassung:

„Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 11 Mark.“

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Gegeben Stuttgart, den 27. März 1917.

Wilhelm.

Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer. Schmidlin. Habermaas. Pistorius.

32) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 3. April 1917, betreffend die Gebühren der Katastergeometer.

[3003]

An die Oberämter.

Vorstehende Verordnung findet auf die Katastergeometer Anwendung, soweit nicht zwischen diesen und ihren Auftraggebern anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Hievon ist den Bezirksgeometerstellen, Gemeinden und Katastergeometern durch Zustellung eines Amtsblatts Kenntnis zu geben.

Fischer.